

Beschluss über die Offenlage betreffend die 2. Änderung des Bebauungsplanes 68459/02
Arbeitstitel: 2. Änderung "ICE-Terminal Messe" in Köln-Deutz

Vorlage 2666/2012

hier: Mitteilung der Verwaltung zum Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt vom 13.09.2012, TOP 7.2.17

Beschlusslage:

Die Bezirksvertretung stimmt dem Beschlussvorschlag mit der folgenden Maßgabe zu und empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss, entsprechend zu beschließen: Die bisher nur als Absichtserklärung aufgenommene langfristige Planung für Rad- und Fußwegeerschließung ist als Festsetzung im Bebauungsplan aufzunehmen (siehe Anlage 2: Begründung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch).

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Verbesserung der fußläufigen Anbindung des neuen Quartiers an die Innenstadt ist es vorgesehen, eine barrierefreie Zugänglichkeit an den Fuß- und Radweg auf der nördlichen Seite der Hohenzollernbrücke zu schaffen. Auch die Planungen für den Breslauer Platz sehen dort eine derartige Lösung vor, so dass künftig eine barrierefreie Fußgängerverbindung über den Rhein gegeben sein wird. Für den Radverkehr schließt sich dadurch die heute noch offene Lücke im Radwegenetz.

Die von der Verwaltung erstellte Machbarkeitsstudie favorisiert eine Rampen-/Brückenkonstruktion, die als eigenständige Konstruktion an die vorhandenen Gleiskörper der DB AG anschließt.

Dieser Lösungsansatz ist bei der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur MesseCity durch die Bieter berücksichtigt worden.

Mit Bekanntwerden der Planungsabsichten der Deutsche Bahn AG, im Zuge des Ausbaus der S-Bahn-Strecke S 11 die Bahnhöfe in Deutz und Hbf mit zwei zusätzlichen Gleisen samt Mittelbahnsteig auszubauen, hat sich die Situation grundlegend verändert. Der damit verbundene Flächenbedarf schränkt den geplanten öffentlichen Raum stark ein. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkrete Planung der Deutsche Bahn AG vorliegt, kann auch der Standort einer Rampen-/Brückenkonstruktion nicht festgelegt werden.

Die jetzige Ausweisung als Verkehrsfläche ist für den Bau der Fuß- und Radwegerampe ausreichend. Auf die Ausweisung einer Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Fuß- und Radwegerampe" wird daher verzichtet.

Auf die besondere Problematik in Bezug auf die fehlende Freistellung der Liegenschaft "Leichlinger Straße" wird ergänzend auf die Begründung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch, Ziffer 4.8 Festsetzungen auf gewidmeten Bahnflächen, hingewiesen.